

## **Antrag**

### **der Bundesregierung**

#### **Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der AU/UN-Hybrid-Operation in Darfur (UNAMID) auf Grundlage der Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 31. Juli 2007 und folgender Resolutionen, zuletzt 2173 (2014) vom 27. August 2014**

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt dem Beschluss der Bundesregierung vom 29. Oktober 2014 zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union geführten Friedensmission in Darfur (UNAMID) zu.

#### **1. Politische Rahmenbedingungen und völkerrechtliche Grundlage**

Trotz umfangreicher Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, den Konflikt in der Region Darfur im Sudan beizulegen, ist es bisher nicht gelungen, einen dauerhaften und nachhaltigen Frieden zu etablieren. Es kommt nach wie vor sowohl zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Rebellengruppen und staatlichen Streitkräften sowie regierungsnahen Milizengruppen als auch zu intrakommunaler Gewalt zwischen verschiedenen Ethnien. Das Doha-Friedensabkommen von 2011 und der im Januar 2014 durch die sudanesishe Regierung begonnene nationale Dialog haben bisher nicht ausreichend zu einer Lösung des Konflikts beigetragen. Zur Beilegung des Konflikts ist die weitere Präsenz der internationalen Gemeinschaft unverzichtbar.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) hat mit Resolution 1769 (2007) am 31. Juli 2007 die Friedensmission der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Darfur (UNAMID) eingerichtet. Die sudanesishe Regierung hatte der Entsendung der gemeinsamen Mission im Rahmen der am 12. Juni 2007 in Addis Abeba abgehaltenen hochrangigen Konsultationen mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zugestimmt und diese Zustimmung am 17. Juni 2007 uneingeschränkt bestätigt. UNAMID hat die Mission der Afrikanischen Union in Darfur (AMIS) abgelöst. Für UNAMID sollen gemäß Resolution 2173 (2014) unter der gemeinsamen Führung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union neben einer militärischen Komponente mit bis zu 15 845 Soldatinnen und Soldaten auch zivile Anteile mit bis zu 1 583 Polizisten und 13 organisierten Polizeieinheiten mit jeweils bis zu 140 Angehörigen zum Einsatz kommen.

## 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei ihrem Einsatz als Teil der gemeinsam von den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union geführten Friedensmission UNAMID auf Grundlage der Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 und den Folgeresolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und somit im Rahmen sowie nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Einsatz dieser Kräfte erfolgt, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der VN und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015.

## 3. Auftrag

Mit Resolution 2148 (2014) wurde eine Refokussierung der Aufgaben von UNAMID beschlossen. Priorität haben jetzt der Schutz von Zivilpersonen, die Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Sicherheit des humanitären Personals, die Vermittlung zwischen der Regierung des Sudans und den bewaffneten Bewegungen, die das Doha-Dokument nicht unterzeichnet haben, die Unterstützung der Vermittlungsbemühungen in Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen, in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen.

Nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen ist UNAMID autorisiert, zum Eigenschutz, zur Gewährleistung der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer, zur Förderung einer schnellen und effektiven Umsetzung des Darfur-Friedensabkommens, zur Verhinderung von Störungen und bewaffneten Angriffen sowie – unbeschadet der Verantwortung der sudanesischen Regierung – zum Schutz von Zivilisten die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dies schließt auch die Anwendung militärischer Gewalt im Rahmen der von den Vereinten Nationen erlassenen Einsatzregeln ein.

Für die an UNAMID beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben;
- Hilfe bei technischer Ausrüstung und Ausbildung truppenstellender Nationen.

## 4. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer des Einsatzes

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen auf der Grundlage der Resolution 1769 (2007) vom 31. Juli 2007 und den Folgeresolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen als deutsche Beteiligung an UNAMID die in den nachfolgenden Nummern 5 und 8 genannten Kräfte anzuzeigen und einzusetzen.

Die Beteiligung deutscher Soldatinnen und Soldaten erfolgt unter der Voraussetzung, dass ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015.

## 5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an UNAMID werden folgende Kräfte und Fähigkeiten bereitgestellt:

- Einzelpersonal zur Verwendung in den für die Friedensmission im Sudan gebildeten Stäben und Hauptquartieren,

- Personal zur Wahrnehmung von Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben,
- technische Ausrüstungshilfe und Ausbildungshilfe für truppenstellende Nationen sowie
- Eigensicherung und Nothilfe.

#### 6. Status und Rechte

Status und Rechte der eingesetzten Kräfte richten sich nach den Bestimmungen der Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 31. Juli 2007, nach den zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und dem Sudan getroffenen Vereinbarungen, nach dem zwischen den Vereinten Nationen und dem Sudan am 9. Februar 2008 geschlossenen „Status of Forces Agreement“ (SOFA) sowie nach dem allgemeinen Völkerrecht. Den Angehörigen der UNAMID wird darin unter anderem uneingeschränkte Bewegungsfreiheit garantiert und das Tragen von Uniform und Waffen erlaubt. Soldatinnen und Soldaten der militärischen Komponente unterliegen der ausschließlichen Strafgerichtsbarkeit ihres Heimatlandes. Den eingesetzten Kräften werden zur Durchsetzung ihrer Aufträge auch das Recht zur Anwendung von Gewalt sowie die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe erteilt.

Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt.

#### 7. Einsatzgebiet

Das mandatierte Gebiet umfasst die Region Darfur. Andere Gebiete des Sudans können mit Zustimmung der sudanesischen Regierung genutzt werden, soweit zur Erfüllung der in Nummer 3 genannten Aufgaben erforderlich (u. a. Flughäfen, Versorgungswege und -basen sowie Hauptquartiere).

Andere geographische Räume können mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu Zwecken des Zugangs und der Versorgung genutzt werden.

Liegenschaften der Vereinten Nationen in der Region können im Rahmen der für die Friedensmission im Sudan auszuführenden Aufgaben genutzt werden.

#### 8. Personaleinsatz

Für die Erfüllung des Auftrages gemäß Nummer 3 können bis zu maximal 50 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation in den Grenzen der für deutsche Soldaten geltenden rechtlichen Bindungen an Einsätzen derer Streitkräfte an der Friedensmission im Sudan teil.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten ,
- Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

sowie aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:

- freiwillig Wehrdienst Leistende,
- Reservedienst Leistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Für Phasen der Verlegung und Rückverlegung sowie im Rahmen von Kontingentswechseln darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

## 9. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz der Bundeswehr handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

## 10. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an UNAMID werden für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 rund 0,5 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2015 Vorsorge getroffen.

## Begründung

Die Sicherheitslage in Darfur ist weiterhin äußerst volatil und wird durch die andauernden bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Regierung, Rebellengruppen und Ethnien sowie die hohe Kriminalität im Einsatzgebiet bestimmt. Dabei ist auch die UNAMID-Mission weiterhin Ziel von Angriffen. Seit Beginn der Mission haben bereits 202 Peacekeeper ihr Leben verloren. Immer wieder kommt es zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen Regierungs- und Rebellentruppen sowie zu Kämpfen zwischen verschiedenen Ethnien. Mehrere Rebellengruppen aus Darfur sowie die in Blue Nile und South Kordofan aktive Sudan People Liberation Movement North (SPLM-N) haben sich zur Sudan Revolutionary Front (SRF) zusammengeschlossen, wodurch der Konflikt einen landesweiten Aspekt bekommt. Zusätzlich hat die sudanesishe Regierung die Kontrolle über Teile der arabischen Milizen (Janjaweed) verloren, infolgedessen es sowohl zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der regulären Armee und Milizen als auch zwischen unterschiedlichen Milizgruppierungen kommt. Daneben ist ein deutlicher Anstieg intrakommunaler Gewalt zu beobachten, wobei vermehrt Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Ethnien zu beobachten sind. Gründe dafür sind unter anderem Konflikte um Ressourcen wie Bodenschätze sowie der Zugang zu Wasser und Weideland. Durch die schwierige wirtschaftliche Lage ist zudem ein Anstieg der Kriminalität zu beobachten. Das Anhalten der gewaltsamen Auseinandersetzungen verstärkt dabei die prekäre humanitäre Lage der Zivilbevölkerung in Darfur zusätzlich.

Die Initiative der sudanesischen Regierung mit einem umfassenden „Nationalen Dialog“ die Konflikte in Darfur, Südkordofan und Blue Nile einer friedlichen Lösung zuzuführen, hat an Momentum gewonnen. Die Bundesregierung unterstützt diesen „Nationalen Dialog“ mit Beratungsleistungen. Waffenstillstandsverhandlungen zwischen der SRF und der sudanesischen Regierung in Addis Abeba unter der Leitung des ehemaligen südafrikanischen Präsidenten Thabo Mbeki wurden am 12. Oktober 2014 erneut aufgenommen.

Die Umsetzung des Doha-Friedensabkommens von 2011 geht, wenn auch langsam, voran. Die Bewältigung des Konflikts und der humanitären Notlage in Darfur ist aber nur dann vollständig möglich, wenn die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiterhin bestehen bleibt.

Die humanitäre Lage in Darfur ist prekär. Schätzungen zufolge sind durch die jüngsten Entwicklungen seit Februar 2014 ca. 400 000 Menschen erneut vor der Gewalt geflohen. Damit befänden sich derzeit wieder über 2,4 Millionen Binnenflüchtlinge (IDPs) in Darfur. In den Konfliktregionen ist die Versorgung der Flüchtlinge nur beschränkt möglich. Außerdem wird berichtet, dass auch humanitäre Akteure erneut Ziel gewaltsamer Übergriffe und Plünderungen geworden sind. Es sind nur geringe Fortschritte in der strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen erreicht worden. Von 185 gemeldeten Fällen sind nur 27 untersucht worden, wobei nur eine Verurteilung erfolgt ist.

UNAMID trägt im Rahmen des Möglichen durch verstärkte Patrouillentätigkeiten und Präsenz in den Flüchtlingslagern zu einer Verbesserung der humanitären Lage bei. UNAMID bleibt bis auf weiteres als stabilisierendes Element zur Verbesserung der Sicherheitslage in Darfur und zur Begleitung der politischen Bemühungen um ein Ende der dortigen Krise unverzichtbar. Mit einer nachhaltigen Verbesserung der Sicherheitslage in

Darfur ist nur dann zu rechnen, wenn eine umfassende politische Lösung für den Darfur-Konflikt gefunden wird.

Die deutsche Beteiligung an UNAMID ist ein wichtiges Zeichen, insbesondere an die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union, dass Deutschland das internationale Engagement in Darfur unterstützt. Mit diesem Engagement werden die Friedensanstrengungen der internationalen Gemeinschaft für Darfur unterstützt. Das deutsche Engagement stärkt mittelbar auch afrikanische Peacekeepingfähigkeiten.

Im Hinblick auf den beabsichtigten Ausbau des deutschen Engagements in Afrika, festgehalten in den Afrika-politischen Leitlinien der Bundesregierung vom Mai 2014, mit einem Schwerpunkt auf den Sudan, beabsichtigt Deutschland seinen militärischen Beitrag zu UNAMID beizubehalten.

Der Sudan soll auch zukünftig einen Schwerpunkt deutschen Engagements in Afrika im Rahmen des vernetzten Ansatzes bilden. Der deutsche militärische Beitrag für UNAMID soll weiterhin die Beteiligung mit Einzelpersonal in den Führungsstäben der Mission und Personal mit Verbindungs-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben vorsehen. Dazu können bis zu 50 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Derzeit sind elf deutsche Soldatinnen und Soldaten im Hauptquartier UNAMID eingesetzt und unterstützen dort unmittelbar die Auftragsdurchführung der Mission. Deutschland beteiligt sich im Augenblick mit fünf Polizeivollzugsbeamten.

Das Auswärtige Amt setzt die Förderung der Vorbereitung afrikanischer Polizisten für Einsätze bei UNAMID am „Kofi Annan International Peacekeeping Training Centre“ (KAIPTC) in Accra fort (Volumen 2012: ca. 518 000 Euro; Volumen 2013: ca. 500 000 Euro; Volumen 2014: ca. 245 000 Euro). In den Trainingskursen wird den Polizeikräften das für ihren Einsatz in Friedensmissionen relevante Wissen vermittelt. Die angebotenen Kursmodule decken Inhalte in den Bereichen Menschenrechte, Gender, interpersonelle Kommunikation, Community Policing, System der Vereinten Nationen, Funk-Kommunikation und Fahrtechnik ab. 2012 wurde durch das Auswärtige Amt die Vorbereitung von 106 Polizistinnen und Polizisten aus Sierra Leone am KAIPTC für ihren Einsatz bei UNAMID finanziert.

Neben der Vernetzung mit deutschen Polizeibehörden (Traineraustausch zwischen KAIPTC und Bundespolizeiakademie Lübeck) wurde auch der Austausch mit der Peace Support Operations Division (PSOD) der Kommission der Afrikanischen Union sowie mit dem International Peace Support Training Centre in Nairobi unterstützt. Angestrebt wird eine Verbesserung der Abstimmungsprozesse, um zukünftig die bisher unterschiedlichen Trainingsstandards der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen zu harmonisieren. Im Jahr 2014 sollen mit Finanzierung des Auswärtigen Amts bis zu 150 afrikanische Polizeikräfte durch das KAIPTC auf einen Einsatz in Missionen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union vorbereitet werden. Daneben werden weiterhin die Abstimmungsmechanismen zwischen KAIPTC, regionaler und kontinentaler Ebene unterstützt.

Die Förderung der Trainingskurse des KAIPTC reiht sich ein in die Maßnahmen zur Unterstützung der Afrikanischen Union beim Aufbau der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur. Vor diesem Hintergrund finanziert das Auswärtige Amt das „Polizeiprogramm Afrika“ (Volumen 2013 bis 2015: 18,6 Mio. Euro). Als Teil dieses Programms wird die Funktionsfähigkeit der Polizei in der PSOD der Kommission der Afrikanischen Union gestärkt (2013-2015: rund 3 Mio. Euro). Seit der Restrukturierung der PSOD im Jahr 2011 ist sie an der Koordinierung des Beitrags der Afrikanischen Union an UNAMID beteiligt. Das Programm unterstützt den Aufbau von afrikanischen Kapazitäten zur Krisenprävention und -bewältigung im Polizeibereich. Je nach beteiligtem Land werden Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen (z. B. Schulungen, Trainings) und/oder Bau- und Ausstattungsmaßnahmen für die jeweilige nationale Polizei unterstützt.





